



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrates

Sitzungsdatum: Mittwoch, 26.07.2023
Beginn: 17:30 Uhr
Ende: 20:45 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Bernd Kahlert

Mitglieder des Stadtrates

Sabine Balleier

Thomas Bergmann

Gerald Betzwieser

Hubertus Bundschuh

Ulrich Frey

Martin Heim

Werner Heimberger

Oskar Hennig

Peter Huhn

Nicole Kolbe

Dr. Frank Küster

abwesend ab TOP 6 - öffentl. Sitzung

Rainer Rybakiewicz

Katja Schäfer

Wilko Schmidt

Sabine Stellrecht-Schmidt

Klaus Wolf

Schriftführer/in

Samantha Rumpf

Verwaltung

Alexander Beuchert

Christoph Keller

Jonas Kern

Eva-Maria Stiller

Andreas Weber

Abwesende Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Andreas Bleifus	entschuldigt
Jürgen Farrenkopf	entschuldigt
Daniel Paulus	entschuldigt
Carl Ulrich Schmid	entschuldigt

TAGESORDNUNG

- Lfd. Nr. 1** Bekanntgabe und Feststellung des Jahresergebnisses 2019 des steuerlichen Betriebes "Michaelismesse Miltenberg" und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
- Lfd. Nr. 2** Bekanntgabe und Feststellung des Jahresergebnisses 2020 des steuerlichen Betriebes "Michaelismesse Miltenberg" und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
- Lfd. Nr. 3** Bekanntgabe und Feststellung des Jahresergebnisses 2021 des steuerlichen Betriebes "Michaelismesse Miltenberg" und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung
- Lfd. Nr. 4** Nutzungsänderung einer bestehenden Lager- und Ausstellungshalle zu einer Notunterkunft Landkreis Miltenberg, Fl.Nrn. 4133 und 4134 Gemarkung Miltenberg, Breitendieler Str. 38
- Lfd. Nr. 5** Städtebauliche Entwicklung "Mainzer Straße" - Rahmenplan; Vorstellung eines ersten Entwurfes
- Lfd. Nr. 6** Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Monbrunn, Fl.Nrn. 863, 867, 934,936,945,951,957,958,964,965,968 Gemarkung Wenseldorf; Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 7** Änderung des Bebauungsplanes "Setzgasse/Unterer Steigeweg" für den Bereich zwischen Eichenbühler Straße, Friedhofstraße, Ludwigstraße und Duxerstraße; neuer Einleitungsbeschluss als Ergänzung zum Beschluss vom 23.11.22
- Lfd. Nr. 8** Allgemeine Personalangelegenheit, Zuschüsse zur Entgeltumwandlung - Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 9** Schießanlage des Bayerischen Jagdschutzvereins Miltenberg - Beratung und Beschlussfassung
- Lfd. Nr. 10** Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- Lfd. Nr. 11** Berichtswesen - Informationen
- Lfd. Nr. 12** Informationen/Anfragen

Herr Bürgermeister Kahlert eröffnet die heutige Sitzung des Stadtrates und stellt die form- und fristgerechte Ladung fest. Die Stadträte Herr Farrenkopf, Herr Bleifus, Herr Paulus und Herr Schmid haben sich entschuldigt. Der Stadtrat ist beschlussfähig.

Lfd. Nr. 1

Bekanntgabe und Feststellung des Jahresergebnisses 2019 des steuerlichen Betriebes "Michaelismesse Miltenberg" und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung

Herr Weber stellt folgenden Sachverhalt dar.

Der Jahresabschluss und die Steuererklärung 2019 wurden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband nach den von der Stadt Miltenberg zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünften erstellt.

Das Rechnungsjahr 2019 schließt wie folgt ab:

Jahresverlust	-97.434,50 €	(Vorjahr: -42.555,84 €)
Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2019:	672.033,12 €	(Vorjahr: 686.722,82 €)

Nachfolgend werden die Einnahme- und Ausgabeposten und die entsprechenden Änderungen im Vergleich zum Vorjahr kurz dargestellt:

	Ertrag/Aufwand Im Jahr 2019	Veränderungen gegenüber Vor- jahr
1. Erträge		
Marktgebühren und ähnliche Entgelte	290.782 €	- 5.448 €
Mieten	10.004 €	+ 3.477 €
Sonstige betriebliche Erträge	56.484 €	- 10.035 €
2. Aufwendungen		
Materialaufwand	197.223 €	+ 11.002 €
Personalaufwand	158.857 €	+ 23.754 €
Abschreibungen	17.114 €	+ 1.360 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	81.511 €	+ 12.521 €

Im Jahr 2019 reduzierten sich die Einnahmen um ca. 12 TDE gegenüber vom Vorjahr. Gleichzeitig erhöhten sich die Ausgaben um ca. 49 TDE. Dies führte zu einem Betriebsergebnis von -97.434,50 €.

Aufgrund des Jahresverlustes ist für das Jahr 2019 keine Körperschaftssteuer zu entrichten.

Zum 31.12.2019 betragen die steuerlichen Verlustvorträge insgesamt 535.615 €.

Beschluss

Ja 17 Nein 0

Der Jahresverlust 2019 wird mit -97.434,50 € festgestellt und als Verlust vorgetragen.

Bekanntgabe und Feststellung des Jahresergebnisses 2020 des steuerlichen Betriebes "Michaelismesse Miltenberg" und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung

Herr Weber stellt folgenden Sachverhalt dar.

Der Jahresabschluss und die Steuererklärung 2020 wurden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband nach den von der Stadt Miltenberg zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünften erstellt.

Das Rechnungsjahr 2020 schließt wie folgt ab:

Jahresverlust	-148.281,99 €	(Vorjahr: -97.434,50 €)
Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2020:	926.908,05 €	(Vorjahr: 672.033,12 €)

Nachfolgend werden die Einnahme- und Ausgabeposten und die entsprechenden Änderungen im Vergleich zum Vorjahr kurz dargestellt:

	Ertrag/Aufwand Im Jahr 2020	Veränderungen gegenüber Vor- jahr
1. Erträge		
Marktgebühren und ähnliche Entgelte	0 €	- 290.782 €
Mieten	2.512 €	- 7.492 €
Sonstige betriebliche Erträge	1.703 €	- 54.781 €
2. Aufwendungen		
Materialaufwand	25.243 €	- 171.980 €
Personalaufwand	34.429 €	- 124.428 €
Abschreibungen	23.615 €	+ 6.501 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	69.208 €	- 12.303 €

Im Jahr 2020 fand aufgrund der Corona-Situation keine Michaelismesse statt. Dadurch konnten kaum Einnahmen verbucht werden, die Kosten sind aber teilweise noch angefallen. Das Betriebsergebnis belief sich auf -148.281,99 €.

Aufgrund des Jahresverlustes ist für das Jahr 2020 keine Körperschaftssteuer zu entrichten.

Zum 31.12.2020 betragen die steuerlichen Verlustvorträge insgesamt 683.897 €.

Beschluss

Ja 17 Nein 0

Der Jahresverlust 2020 wird mit -148.281,99 € festgestellt und als Verlust vorgetragen.

Bekanntgabe und Feststellung des Jahresergebnisses 2021 des steuerlichen Betriebes "Michaelismesse Miltenberg" und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung

Herr Weber stellt folgenden Sachverhalt dar.

Der Jahresabschluss und die Steuererklärung 2021 wurden vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband nach den von der Stadt Miltenberg zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünften erstellt.

Das Rechnungsjahr 2021 schließt wie folgt ab:

Jahresverlust -110.340,80 € (Vorjahr: -148.281,99 €)

Die Bilanzsumme beträgt zum 31.12.2021: 1.014.929,99 € (Vorjahr: 926.908,05 €)

Nachfolgend werden die Einnahme- und Ausgabeposten und die entsprechenden Änderungen im Vergleich zum Vorjahr kurz dargestellt:

	Ertrag/Aufwand Im Jahr 2021	Veränderungen gegenüber Vor- jahr
1. Erträge		
Marktgebühren und ähnliche Entgelte	0 €	0 €
Mieten	256 €	- 2.256 €
Sonstige betriebliche Erträge	114 €	- 1.589 €
2. Aufwendungen		
Materialaufwand	4.211 €	- 21.032 €
Personalaufwand	25.837 €	- 8.592 €
Abschreibungen	23.742 €	+ 127 €
Sonstige betriebliche Aufwendungen	56.921 €	- 12.287 €

Auch im Jahr 2021 fand aufgrund der Corona-Situation keine Michaelismesse statt, sodass wie im Vorjahr kaum Einnahmen verbucht werden konnten. Da allerdings auch deutlich weniger Kosten angefallen sind, ergab sich im Vergleich zum Vorjahr geringeres Defizit beim Betriebsergebnis in Höhe von -110.340,80 €.

Aufgrund des Jahresverlustes ist für das Jahr 2021 keine Körperschaftssteuer zu entrichten.

Zum 31.12.2021 betragen die steuerlichen Verlustvorträge insgesamt 794.238 €.

Beschluss

Ja 17 Nein 0

Der Jahresverlust 2021 wird mit -110.340,80 € festgestellt und als Verlust vorgetragen.

Nutzungsänderung einer bestehenden Lager- und Ausstellungshalle zu einer Notunterkunft Landkreis Miltenberg, Fl.Nrn. 4133 und 4134 Gemarkung Miltenberg, Breitendleier Str. 38

Bürgermeister Kahlert erläutert, dass in der Sitzung des Bauausschusses am 10.07.23 zum gemeindlichen Einvernehmen ein negativ formulierter Beschlussvorschlag mehrheitlich abgelehnt wurde. Der Hauptverwaltung ist nun aufgefallen, dass danach kein positiver Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt wurde. Rechtlich ist festzustellen, dass die Ablehnung eines negativen Beschlussvorschlags nicht dazu führt, dass das positive Gegenteil dadurch beschlossen wurde. Aus diesem Grunde und der Fristvorgaben wird der Tagesordnungspunkt nochmals im Stadtrat behandelt.

Auch verlangt laut Bürgermeister Kahlert diese hoch sensible Thematik eine korrekte kommunalverfassungsrechtliche Beschlussfassung. Er verweist auf die ausführliche Diskussion in der Bauausschusssitzung in der bereits alle Argumente ausgetauscht wurden. Auch seine Position zur Thematik hat er damals dargestellt.

Bauamtsleiter Beuchert stellt nun in kurzen Worten folgenden Sachverhalt vor.

Beantragt wird die Nutzungsänderung einer bestehenden Lager- und Ausstellungshalle zu einer „Notunterkunft Landkreis Miltenberg“. Das Gebäude wurde ursprünglich im Jahr 1959 als Betriebsgebäude genehmigt.

Aus dem Grundriss des Bauantrags ist zu entnehmen, dass neben dem Eingang (Richtung Klinikgebäude) ein Empfangsbereich sowie ein Büroraum vorgesehen sind. Außerdem ist ein Bereich für Kochen und Essen, ein Aufenthaltsraum, ein Sanitärbereich für Personal sowie ein Bereich für Erste Hilfe eingezeichnet. Der Unterkunftsbereich mit verschiedenen großen Unterteilungen hat eine Gesamtfläche von 285,46 m². Weitere Angaben zur Personenzahl etc. sind dem Antrag nicht zu entnehmen.

Aus dem Grundriss sind 14 Einzelbereiche mit 54 Betten zu erkennen. In einer Mail des Sozialamtes an die Stadt vom 20.02.23 ist von ca. 15 Apartments für jeweils 2-4 Personen, insgesamt ca. 50-60 Personen, die Rede.

Außerdem sind im Außenbereich Richtung Westen (in Richtung des Wohngebietes) ein Spielplatz und zwei WC-Dusch-Container eingezeichnet.



Der Bauausschuss hat sich bereits am 17.04.23 mit einem ähnlichen Bauantrag auf dem Grundstück Fl.Nr. 4132 befasst. Damals ging es um die Legalisierung und Nutzungsänderung einer Doppelgarage und eines Aufenthaltsraumes zur Nutzung als vorübergehende Flüchtlingsunterkunft (Lageplan s.u.). Dem Antrag wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt (Beschlussbuchauszug sh. Anlage).



Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Bruch“ innerhalb eines Gewerbegebietes (GE) nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Der ursprüngliche Bebauungsplan wurde am 25.02.1970 rechtskräftig. Für diesen Planstand galt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968. Die Beschreibung des Gewerbegebiets in der Legende des Bebauungsplanes (Text sh. nachstehend) entspricht im Wesentlichen dem Wortlaut dieser BauNVO.

Nach § 8 der Baunutzungsverordnung:
 Vorwiegend für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe, Lagerhäuser, Lagerplätze, öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen, ausnahmsweise = Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber- und Leiter, Anlagen für kirchl., kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes im Jahr 1999 (aufgrund von Beschränkungen für den Einzelhandel) wurde für den gesamten Bebauungsplan die BauNVO in der Fassung von 1990 für anwendbar erklärt.

Demnach dienen GE-Gebiete vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Ausnahmsweise können nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO 1990 u.a. auch Anlagen für soziale Zwecke zugelassen werden.

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Zulässig sind

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten.

Am 21.02.23 teilte das Landratsamt aufgrund einer Nachfrage zur baurechtlichen Zulässigkeit einer Flüchtlingsunterkunft mit, dass aufgrund dieser Konstellation folgendes gilt:

„Da bei Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG und Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende nach § 53 AsylG von wohnähnlichen Nutzung auszugehen ist, die nicht mit dem Gebietscharakter eines Gewerbegebietes vereinbar sind, kommt grundsätzlich als Ausnahmetatbestand für eine Ermöglichung § 246 Abs. 10 BauGB in Frage.

In diesem ist eine Nutzungsänderung (hier: Lager zu Wohnraum) beinhaltet. Voraussetzungen für eine Anwendung dieses Ausnahmetatbestandes ist die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke und die Vereinbarkeit der Abweichung von der Festsetzung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit öffentlichen Belangen. Zudem müssen durch den Umbau ungesunde Wohn- und Lebensverhältnisse vermieden werden.

Da der Eigentümer einen Umbau der Halle in eine Anlage für soziale Zwecke erwägt, sollte in diesem Zusammenhang auch vor Einreichen eines Bauantrages auf die Zulässigkeit von Folgenutzungen, also der Nutzung im Anschluss an die Flüchtlingsunterbringung, hingewie-

sen werden. Diese richtet sich nach den allgemein städtebaurechtlichen Vorschriften. Aus der Nutzung der Flüchtlingsunterkunft kann nicht die Zulässigkeit nachfolgender anderer wohnähnlicher Nutzungen abgeleitet werden“.

Aus der Nachbarschaft, konkret von den Eigentümern der Fl.Nrn. 4137 (Breitendieler Str. 42), 4137/1 (Kolpingstr. 4), 4137/2 (Kolpingstr. 6) und 4137/3 (Kolpingstr. 8), deren Grundstücke an die Fl.Nr. 4134 angrenzen, gibt es Widerspruch gegen das Vorhaben. Das Schreiben der Nachbarn vom 30.06.23 ist dieser Vorlage beigelegt.

Zur baurechtlichen Beurteilung wird auf die Hinweise der Fachkommission Städtebau vom 13.05.22 zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den verschiedenen Gebietskulissen, in denen auch verschiedene Urteile zitiert werden, Bezug genommen (sh. Anlage).

Zu Grundstücken, die im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen, wird dort zur Gebietsunverträglichkeit u.a. folgendes ausgeführt:

„Relevant für die Beurteilung der Gebietsunverträglichkeit sind alle mit der Zulassung des Vorhabens nach der Art der Nutzung typischerweise verbundenen Auswirkungen auf die nähere Umgebung. Auf das individuelle Verhalten von untergebrachten Personen kommt es dabei baurechtlich grundsätzlich nicht an. Sollte es zu Störungen, wie z.B. der Nachtruhe, kommen, ist diesen im Einzelfall mit Mitteln des Ordnungs- oder Polizeirechts oder des zivilen Nachbarrechts zu begegnen.“

Heranzuziehen ist auch § 15 BauNVO (Rücksichtnahmegebot):

(1) Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

(2) Die Anwendung des Absatzes 1 hat nach den städtebaulichen Zielen und Grundsätzen des § 1 Absatz 5 des Baugesetzbuchs zu erfolgen.

(3) Die Zulässigkeit der Anlagen in den Baugebieten ist nicht allein nach den verfahrensrechtlichen Einordnungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen zu beurteilen.

Zur Unzulässigkeit im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 BauNVO wird in den Hinweisen der Fachkommission Städtebau u.a. folgendes ausgeführt:

„Rein verhaltensbedingte Störungen ohne bodenrechtliche Relevanz sind kein Gegenstand bauplanungsrechtlicher Betrachtungen. Eine Flüchtlingsunterkunft mit üblicher Belegungsdichte begründet keine bodenrechtlich relevanten Störungen. Es handelt sich bei den ausgehenden Geräuschemissionen einer Flüchtlingsunterkunft wie Gespräche, Zurufe, Abspielen von Tonträgern und Kochvorgänge bei offenem Fenster um grundsätzlich hinzunehmende Wohngeräusche. Von unzumutbaren Störungen oder Belästigungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ist nicht auszugehen. Vielmehr sind Störungen und Beeinträchtigungen, die außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung einer Einrichtung auftreten, mit den Mitteln des Polizei- und Ordnungsrechts oder des zivilen Nachbarschutzrechts zu klären. Auch die allgemeine Gefahr von Eigentumsstraftaten ist kein städtebaulicher Belang von Gewicht, der die planungsrechtliche Unzulässigkeit des Bauvorhabens begründen könnte.“

Wie oben bereits erwähnt, sind die Bestimmungen des § 246 BauGB (gesamter Text sh. Anlage) über Sonderregelungen für Flüchtlingsunterkünfte heranzuziehen. Die hier zutreffenden Absätze lauten wie folgt:

(10) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann in Gewerbegebieten (§ 8 der Baunutzungsverordnung, auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 36 gilt entsprechend.

(12) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann für die auf längstens drei Jahre zu befristende

1.

Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende,

2.

Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach den §§ 8 bis 11 der Baunutzungsverordnung (auch in Verbindung mit § 34 Absatz 2) in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende

von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die in Satz 1 genannte Frist von drei Jahren kann bei Vorliegen der dort genannten Befreiungsvoraussetzungen um weitere drei Jahre verlängert werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027. Sofern die Frist bereits abgelaufen ist, gilt Satz 1 auch für die auf drei Jahre, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027 zu befristende Fortsetzung der zuvor ausgeübten Nutzung einer bestehenden baulichen Anlage entsprechend. § 36 gilt entsprechend.

In den Hinweisen der Fachkommission Städtebau wird zur Zulassung einer Ausnahme nach § 246 Abs. 10 BauGB ausgeführt, dass damit (anders als bei den Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB) die Möglichkeit besteht, bis zum 31.12.24 Befreiungen auch dann zu erteilen, wenn die Grundzüge der Planung berührt werden. Die Voraussetzungen sind dem Gesetzestext zu entnehmen.

Hinsichtlich der nachbarlichen Interessen wird ausgeführt, dass zu den zu berücksichtigenden Belangen insbesondere auch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse und die Sicherheit der Wohnbevölkerung sowie die Belange der Flüchtlinge und Asylbegehrenden etwa im Hinblick auf Integration und Teilhabe zählen. Hierbei sei jeweils zu prüfen, ob die beantragte Unterkunft mit den jeweils zulässigen Nutzungen im GE-Gebiet verträglich ist. Das könne etwa der Fall sein, wenn die Nutzungen im GE-Gebiet im Hinblick auf ihre Emissionen und verkehrliche Auswirkungen so festgesetzt sind, dass es Bereiche gibt, in denen eine wohnähnliche Nutzung nicht unzumutbar gestört wird. Bewohner der Unterkunft müssen sich mit der Immissionsbelastung abfinden, die generell im GE-Gebiet zulässig ist. Insoweit werde Ihnen, wie der sonstigen betroffenen Nachbarschaft ein Mehr an Belastungen zugemutet.

Durch diese wohnähnliche Nutzung dürfen auch keine Einschränkungen für gewerbliche und sonstige zulässige Nutzungen einschließlich deren Erweiterungen entstehen. Letztlich werden also vor allem Standorte in GE-Gebieten in Betracht kommen, an denen insbesondere Konflikte mit Lärm- und Geruchsimmissionen nicht zu erwarten sind, z.B., weil es sich um Gewerbegebiete handelt, in denen vor allem nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig sind.

In § 246 Abs. 12 BauGB ist eine Ausnahme speziell für Nutzungsänderungen mit Nennung von Fristen (max. 31.12.27) formuliert (Text sh. oben).

In den Hinweisen der Fachkommission Städtebau wird hierzu ausgeführt, dass die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sein muss. Insoweit sei zu beachten, dass angesichts der nationalen und drängenden Aufgabe bei der Flüchtlingsunterbringung Nachbarn, gerade im Hinblick auch auf die dreijährige Befristung mit maximal der Verlängerungsmöglichkeit um weitere drei Jahre und die meist eher kurzfristige Verweildauer der jeweils betroffenen Flüchtlinge, vorübergehend auch ein Mehr an Beeinträchtigungen zuzumuten sein kann.

Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse seien als öffentlicher Belang in allen Fällen zu wahren. Ferner sei der Umstand zu beachten, dass die unter hohem Zeitdruck zu bewältigende Unterbringungsaufgabe dem Schutz der Flüchtlinge und Asylbegehrenden vor Obdachlosigkeit und damit ihrem Schutz vor Gefahren für Leben und Gesundheit diene. Hierbei handele es sich um Rechtsgüter, deren Schutz eine Überschreitung der Immissionswerte rechtfertigen könne, die abstrakt für die dem Wohnen dienenden Gebiete vorgesehen sind. Ungesunde Wohnverhältnisse dürften aber dennoch nicht entstehen. Eine umfassende Würdigung aller Umstände des Einzelfalls habe zu erfolgen (z.B. Lärmwerte, Lage der Unterkunft, Schalldämmung etc.).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die ausnahmsweise Zulassung der Unterkunft nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO im GE-Gebiet in Verbindung mit § 246 Abs. 10 und Abs. 12 Nr. 2 BauGB grundsätzlich möglich ist.

Die Entscheidung, ob die Ausnahme im Hinblick auf die nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, auch unter Beachtung des Rücksichtnahmegebotes nach § 15 BauNVO, muss das Landratsamt Miltenberg als Bauaufsichtsbehörde treffen.

Danach erfolgt eine ausführliche Diskussionsrunde im Gremium.

So wünscht sich Stadtrat Heimberger eine bessere Kommunikation des Landratsamtes und fordert eine Strategie bei der Verteilung der Flüchtlinge auf die Landkreisgemeinden. Er wird gegen das Einvernehmen stimmen.

Stadtrat Huhn unterstützt die Ansicht von Herrn Heimberger.

Stadträtin Balleier ermahnt den Stadtrat zur Solidarität mit dem Landkreis und bittet deshalb um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

Die Stadträte Frey und Dr. Küster unterstützen hierbei Stadträtin Balleier. Auch wird hierbei herausgestellt, dass es sich um eine Notunterkunft handelt, die dringend benötigt wird.

Stadtrat Rybakiewicz verweist auf die Stimmung in der Bürgerschaft und wird deshalb den Beschlussvorschlag ablehnen.

Vor der Beschlussfassung informiert Hauptamtsleiter Weber, dass das Landratsamt der Rechtsmeinung ist, dass das gemeindliche Einvernehmen nicht mehr verweigert werden könne, da der Beschluss des Bauausschusses bereits dem Landratsamt übermittelt wurde. Konträr dazu besteht die Rechtsauffassung der Stadt Miltenberg in Abstimmung mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Hohmann, dass eine rechtswirksame Entscheidung noch nicht getroffen wurde.

Beschluss

Ja 6 Nein 11

Dem Vorhaben sowie der gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweisen Zulassung einer Nutzung für soziale Zwecke als vorübergehende Flüchtlingsunterkunft unter Beachtung der Sonderregelung des § 246 Abs. 10 und Abs. 12 BauGB bis zum Ablauf des 31.12.24 wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Über eine mögliche Verlängerung bis zum Ablauf des 31.12.27 gemäß § 246 Abs. 12 Satz 2 BauGB ist zu gegebener Zeit erneut zu entscheiden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass aus einer Zulassung als Flüchtlingsunterkunft im Hinblick auf die städtebaulichen Vorschriften eine Zulässigkeit nachfolgender anderer wohnähnlicher Nutzungen nicht abgeleitet werden kann.

Lfd. Nr. 5

Städtebauliche Entwicklung "Mainzer Straße" - Rahmenplan; Vorstellung eines ersten Entwurfes

Herr Bürgermeister Kahlert begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Anna Foret vom Büro Rittmannsperger und übergibt vorab Herrn Bauamtsleiter Beuchert das Wort. Dieser erläutert, dass am 11.02.2023 im Alten Rathaus der Bürgerworkshop zur städtebaulichen Entwicklung „Mainzer Straße“ stattfand.

Im Workshop wurden durch mehrere Arbeitsgruppen verschiedene, auch unterschiedliche, Ideen und Ansätze zur städtebaulichen Entwicklung des Areals „Mainzer Straße“ zusammengetragen und dokumentiert.

In der Sitzung des Stadtrats am 24.05.2023 wurde beschlossen, dass diese Ideen aus dem Bürgerworkshop in einem städtebaulichen Rahmenplan zusammengefasst werden sollen.

Für die Erarbeitung des Rahmenplanes für das Areal „Mainzer Straße“ wurde in dieser Sitzung das Büro Rittmannsperger Architektur, Stadtentwicklung und Projektentwicklung aus Darmstadt beauftragt.

Frau Foret stellt nun den Ersten Entwurf des Rahmenplans vor (Anlage1).
Im Anschluss an den Vortrag beantwortet Frau Foret noch einige Fragen aus dem Gremium.

Im Gremium ist man sich einig, dass die nächsten Schritte zur städtebaulichen Entwicklung nun folgen müssen.

Lfd. Nr. 6

Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Monbrunn, Fl.Nrn. 863, 867, 934,936,945,951,957,958,964,965,968 Gemarkung Wensdorf; Beratung und Beschlussfassung

Herr Beuchert stellt den Sachverhalt dar.

Bekanntlich ist die Fa. Solavest bereits seit einiger Zeit an der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Stadtteil Monbrunn interessiert. Betroffen sind die Grundstücke Fl.Nrn. 934, 936, 945, 951, 957, 958, 964, 965 und 968 Gemarkung Wensdorf.

Der Stadtrat hatte dazu in der Sitzung vom 26.10.22 beschlossen, dass auf den Gemarkungsflächen der Stadt Miltenberg grundsätzlich Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet sind, zunächst aber ein Kriterienkatalog hierzu erstellt wird. Die Entscheidung über Anträge auf vorhabenbezogene Bebauungspläne für PV-Freiflächenanlagen wurde zurückgestellt, bis der Kriterienkatalog durch den Stadtrat beschlossen ist.

Der Kriterienkatalog bzw. die Bewertungsmatrix wurde schließlich am 15.02.23 im Stadtrat beschlossen.

Der Antragsteller legte anschließend für die o.g. Grundstücke eine Bewertung nach der beschlossenen Matrix vor und beantragte die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens. Daraufhin wurde das Sachgebiet Naturschutz des Landratsamtes um eine Stellungnahme gebeten. Nach der Mitteilung des Landratsamtes, dass die Nutzung der Flächen aus natur-

schutzrechtlicher Sicht grundsätzlich positiv beurteilt werden kann, wurde der Antragsteller um einen Gesprächstermin gebeten.

Dieser Termin fand am 13.06.23 statt. Der Antragsteller brachte dabei zwei weitere Flächen in Monbrunn, nämlich die Fl.Nrn. 863 und 867 Gemarkung Wenseldorf, in die Diskussion ein. Darüber wurde der Bauausschuss im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung vom 19.06.23 informiert.

Per Mail vom 28.06.23 hat der Antragsteller nun für alle oben erwähnten Grundstücke die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Miltenberg/Monbrunn“ beantragt.

Für die Verwirklichung des Vorhabens muss die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen. Dazu ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) mit Durchführungsvertrag erforderlich. Es muss sichergestellt sein, dass der Stadt Miltenberg keinerlei Kosten für die Bauleitplanverfahren entstehen.

Nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird dabei Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

Dabei hat die Gemeinde auf Antrag des Vorhabenträgers über die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Wird der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 durchgeführt, soll die Gemeinde den Bebauungsplan aufheben. Aus der Aufhebung können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

Der VEP muss vom Vorhabenträger in Abstimmung mit der Stadt erarbeitet werden. Der Bauherr hat keinen Anspruch darauf, dass die Stadt ein Satzungsverfahren für den Vorhaben- und Erschließungsplan einleitet. Er kann jedoch verlangen, dass die Stadt eine ermessensgerechte Entscheidung über sein Projekt trifft.

Der VEP muss einen Plan für ein bestimmtes Projekt enthalten inklusive Gesamterschließung und zeitlicher Durchführung. Der Bauherr muss die Bau- und Finanzierungspflichten übernehmen. Da es sich um ein Projekt des Vorhabenträgers handelt, hat dieser die Planungskosten zu tragen. Hierzu gehören auch die Kosten für die im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Gutachten (Umweltprüfung, Immissionsschutz, Artenschutz, Naturschutzrechtlicher Ausgleich etc.) und die anwaltschaftliche Beratung der Stadt. Ebenso hat sich der Vorhabenträger im Regelfall vertraglich zur Übernahme der vollen Erschließungslast zu verpflichten.

Lt. Kommentierung (Kommentar Brügelmann zu § 12 BauGB) hat die Stadt das Recht bzw. letztlich auch die Pflicht, die subjektive Leistungsfähigkeit, also das finanzielle und wirtschaftliche Leistungsvermögen des Vorhabenträgers, zu überprüfen.

In der Vorbereitungsphase erfolgt die Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Stadt über das Projekt im Rahmen eines VEP sowie über die Finanzierung und die Durchführung (Entwurf eines Durchführungsvertrags). Diese Vorbereitungsphase endet mit dem Antrag des Vorhabenträgers an die Stadt, für den abgestimmten VEP das Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Auch eine Rückbauverpflichtung und Hinterlegung einer Kautions sollten in den Vertrag aufgenommen werden. Wegen der Ausarbeitung eines Vertragsentwurfes wurde bereits mit der Kanzlei Dr. Vocke und Partner, H. Dr. Hohmann, Verbindung aufgenommen.

Lt. Kommentierung (Kommentar Brügelmann zu § 12 BauGB) schließt die Abstimmung zwischen Stadt und Vorhabenträger nicht aus, dass die Stadt die Aufnahme und Durchführung der vorhabenbezogenen Bauleitplanung ablehnt; die erfolgte Abstimmung schließt auch eine negative Abwägungsentscheidung des Rates nicht aus. Die Abstimmung des VEP löst keine unmittelbaren Rechtswirkungen aus.

Sofern der Stadtrat dem Vorhaben positiv gegenübersteht, ist zunächst eine detaillierte Abstimmung der Stadt mit dem Antragsteller über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Entwurf eines Durchführungsvertrags erforderlich. Anschließend wird über diese Abstimmung im Stadtrat beraten und entschieden, ob ein Bauleitplanverfahren eingeleitet, also der erforderliche Aufstellungsbeschluss gefasst wird.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung vom 10.07.23 einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss gefasst.

In der darauffolgenden Beratung bittet Frau Stadträtin Schäfer um Übermittlung der Bewertungsmatrix.

Stadtrat Frey fordert, dass das Gebiet auch bejagt werden kann.

Beschluss

Ja 15 Nein 1

Seitens der Stadt Miltenberg besteht die grundsätzliche Bereitschaft zur Einleitung eines Verfahrens zur Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Freiflächenanlage Miltenberg/Monbrunn“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes für die Grundstücke Fl.Nrn. 863, 867, 934, 936, 945, 951, 957, 958, 964, 965 und 968 Gemarkung Wenschorf.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen Vorhaben- und Erschließungsplan sowie einen Durchführungsvertrag zu erarbeiten. Die Beschlussfassung über die Einleitung der Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) erfolgt nach Vorlage dieser Unterlagen.

Lfd. Nr. 7

Änderung des Bebauungsplanes "Setzgasse/Unterer Steigeweg" für den Bereich zwischen Eichenbühler Straße, Friedhofstraße, Ludwigstraße und Duxerstraße; neuer Einleitungsbeschluss als Ergänzung zum Beschluss vom 23.11.22

Bauamtsleiter Beuchert stellt folgenden Sachverhalt dar.

In der Sitzung des Stadtrates am 23.11.22 wurde ein Einleitungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Setzgasse / Unterer Steigeweg“ für die Grundstücke Fl.Nrn. 1494, 1491 und 1491/6 Gemarkung Miltenberg (Bereich Eichenbühler Straße / Friedhofstraße) gefasst. Ausgewiesen werden sollte ein urbanes Gebiet (MU) nach § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO). Beschlossen wurde das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB. Die Planung des Investors wurde in der gleichen Sitzung vorgestellt.

Im Zuge der Bearbeitung des Planentwurfes durch das Büro Planer FM und der Erstellung der notwendigen Fachgutachten haben sich verschiedene Probleme ergeben, die mit dem Landratsamt, dem direkt betroffenen Nachbarn und dem Investor besprochen werden mussten.

Insbesondere geht es dabei um immissionsschutzrechtliche Probleme, die eine Änderung der am 23.11.22 beschlossenen Gebietsausweisung erforderlich machen. Außerdem muss der Umgriff der Planänderung, auch bedingt durch die unklaren Gebietsabgrenzungen im rechtsgültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1969, erweitert werden.

Die zu überarbeitende Planung des Investors, zu der ein Billigungsbeschluss gefasst werden soll, um das Beteiligungsverfahren nach dem Baugesetzbuch durchführen zu können, soll in der ersten Sitzung des Stadtrates nach den Sitzungsferien am 13.09.23 vorgestellt werden.

Zuständig für die Änderung eines Bebauungsplanes ist nach § 2 Nr. 8 i.V.m. § 9 Nr. 2i der Geschäftsordnung der Bauausschuss als beschließender Ausschuss. Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Vorhabens wurde gem. § 1 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung der Aufstellungsbeschluss am 23.11.22 im Stadtrat gefasst.

Die Verwaltung schlägt vor, die Beratung und Beschlussfassung bis einschließlich dem Billigungsbeschlusses zur Planung auf dem ehem. BayWa-Gelände im Stadtrat vorzunehmen.

Die weitere Beratung und Beschlussfassung (Abwägung zu den zum Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Satzungsbeschluss) könnte dann im zuständigen Bauausschuss erfolgen.

Da der Antragstellerin das Verfahren sehr eilig ist, könnte die Beschlussfassung jeweils in dem Gremium erfolgen, dessen Sitzungstermine für den Verfahrensforgang günstiger gelegen sind.

Der erforderliche städtebauliche Vertrag mit dem Investor für die Übernahme der Verfahrenskosten (Gutachten, Planer, Kosten Stadt etc.) wird parallel durch die Kanzlei Dr. Vocke und Partner, H. Dr. Hohmann, erstellt.

Beschluss

Ja 16 Nein 0

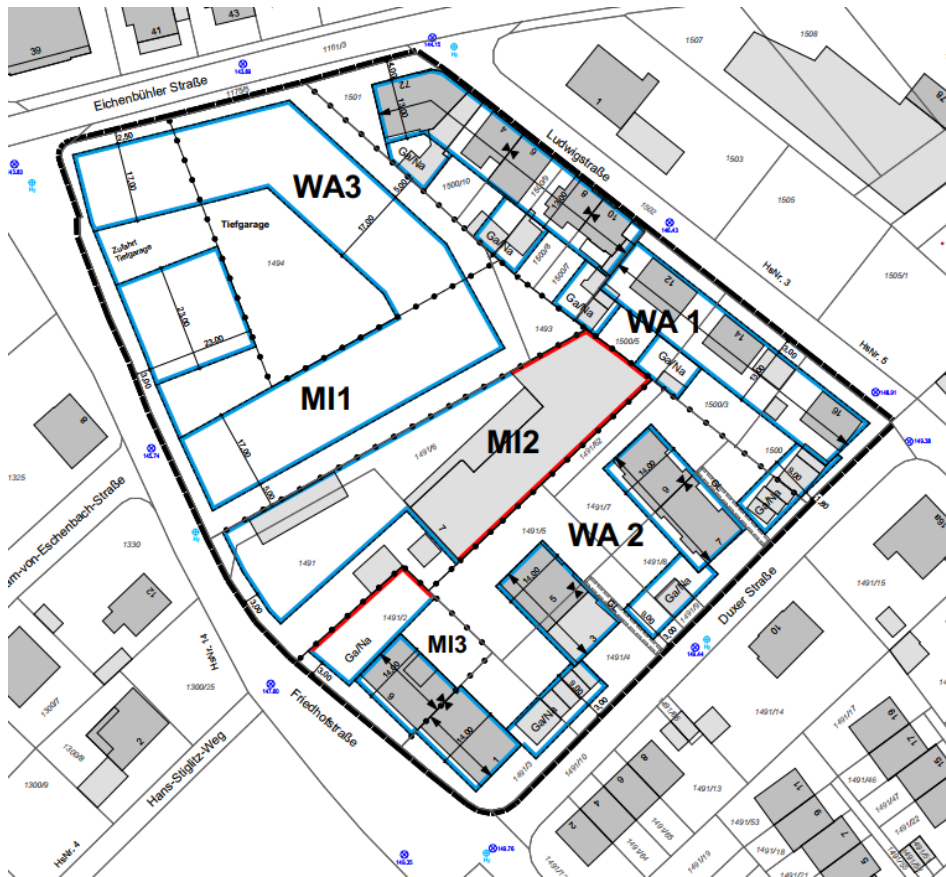
Der Beschluss des Stadtrates vom 23.11.22 wird aufgehoben und neu gefasst:

Es wird ein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Setzgasse/Unterer Steigeweg“ für den Bereich zwischen Eichenbühler Straße, Friedhofstraße, Ludwigstraße und Duxer Straße eingeleitet.

Ziel ist die Ausweisung von Mischgebiets- und Wohngebietsflächen (WA und MI).

Angewendet wird das beschleunigte Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch -BauGB- (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauG im Wege der Berichtigung angepasst.

Der Geltungsbereich der Planänderung umfasst den folgenden Bereich:



Mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise bezüglich der Beratung zum Verfahren besteht Einverständnis.

Lfd. Nr. 8

Allgemeine Personalangelegenheit, Zuschüsse zur Entgeltumwandlung - Beratung und Beschlussfassung

Geschäftsleiter Weber stellt den Sachverhalt vor.

Auf Basis des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) können Arbeitgeber Zuschüsse zur Entgeltumwandlung zum Zwecke der betrieblichen Altersvorsorge zahlen. Bis zu 15 % des umgewandelten Betrages können dadurch als Zuschuss gewährt werden, soweit dadurch Sozialversicherungsbeiträge eingespart werden.

Bislang war dies aus tarifrechtlichen Gründen nicht möglich.

Im Juni 2023 hat der Hauptausschuss des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV Bayern) beschlossen, dass die Mitglieder des KAV Bayern diese freiwillige Bezuschussung einführen können.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die Stadt Miltenberg von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, um die betriebliche Altersvorsorge zu stärken.

Diese zusätzliche Bezuschussung bedeutet bei den bestehenden Verträgen der städtischen Beschäftigten insgesamt eine jährliche Steigerung des Personalaufwandes in Höhe von 2.100,00 Euro.

Der Personalrat hat dieser Maßnahme mittlerweile zugestimmt.

Beschluss

Ja 16 Nein 0

Die Stadt Miltenberg führt die freiwillige Zahlung eines zusätzlichen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung nach den Vorgaben des KAV Bayern ein. Die Verwaltung wird zur Umsetzung ermächtigt.

Lfd. Nr. 9

Schießanlage des Bayerischen Jagdschutzvereins Miltenberg - Beratung und Beschlussfassung

Herr Weber stellt den Sachverhalt vor.

In der letzten Sitzung des Stadtrates am 28.06.2023 wurde besprochen, dass man in der heutigen öffentlichen Sitzung die Angelegenheit auf die Tagesordnung nimmt, um etwaige (öffentliche) Maßnahmen der Stadt Miltenberg festzulegen.

Dankenswerterweise wurde von den Stadträten Frey und Dr. Küster eine entsprechende Resolution an den Ministerpräsidenten verfasst, die man am besten einstimmig beschließen sollte, um Einigkeit bei diesem Thema zu demonstrieren. Auch ist vorgesehen, dass alle Stadträtinnen und Stadträte diese Resolution unterschreiben können.

Bürgermeister Kahlert bedankt sich ausdrücklich bei Herrn Stadtrat Frey und Dr. Küster für die sehr gute und sachliche Formulierung der Resolution. Im Laufe der darauffolgenden kurzen Beratung einigt man sich, dass Herr Bürgermeister Kahlert zusammen mit Herrn Stadtrat Frey die Art und Weise der öffentlichkeitswirksamen Übergabe der Resolution an den Ministerpräsidenten festlegt.

Beschluss

Ja 16 Nein 0

Der Stadtrat beschließt folgende Resolution:

Resolution des Stadtrates von Miltenberg an die Staatsregierung des Freistaates Bayern

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Dr. Söder,

die Stadt Miltenberg (und einige umliegenden Gemeinden) sind seit langem mit einem brisanten Umweltproblem konfrontiert, dessen Lösung seit vielen Jahren nicht vorankommt und das den Stadtrat mit großer Sorge erfüllt. Ursache für das Problem ist eine Schießanlage, die der BJV seit mehreren Jahrzehnten in der Nähe von Miltenberg betreibt. In der Vergangenheit gelangten durch den Betrieb der Anlage große Mengen Blei in den Wald um die Anlage. Der Streit darüber, ob, wie und zu wessen Lasten eine Räumung des giftigen Schwermetalls erfolgen muss, dauert nun schon über zehn Jahre. Sicherlich ist die Rechtslage kompliziert und das rechtsstaatliche Verfahren langwierig. Ein möglicher Ausgang des Verfahrens, der die Stadt Miltenberg in die Hauptverantwortung nehmen könnte, wird noch viel Zeit in Anspruch nehmen und ist für uns schwer erträglich. In all diesen Jahren wurde und wird das Blei munter weiter in das Grundwasser ausgewaschen und bedroht so jeden Tag mehr die Trinkwasserversorgung von Miltenberg und einigen Nachbargemeinden.

Trinkwasser ist ein lebensnotwendiges öffentliches Gut; ist es einmal zerstört, kann dieser Schaden auf absehbare Zeit nicht wieder geheilt werden. Daher ist der Trinkwasserschutz mit Recht auch eine der vornehmsten öffentlichen Belange.

Der Stadtrat der Stadt Miltenberg und die Verwaltung sind sich darüber im Klaren, dass wir gegenüber dem Freistaat keinen Rechtsanspruch auf entsprechende Unterstützung haben, dennoch sehen wir auch das Land Bayern in der Verantwortung, denn es war das Landratsamt Miltenberg, das in der Vergangenheit den Betrieb der Schießanlage des BJV genehmigt hatte und so der Kontamination des Waldbodens mit großen Mengen Bleischrot den Weg geebnet hat. Mit unserem heutigen Wissen können wir sagen, dass dies ein fataler Fehler war.

Wir bitten daher die Staatsregierung des Freistaates Bayern,

1. die politische Verantwortung für diese aus heutiger Sicht fachlich falschen Entscheidungen zu übernehmen und die Kosten für die Sanierung zu tragen
2. auf diese Weise die Detailuntersuchung mit mehreren Tiefbohrungen überflüssig zu machen, die etwa so viel kosten würde wie die Sanierung. Die Erkenntnisse aus dieser Untersuchung ist fachlich nicht notwendig, sondern ist nur aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, falls eine der beteiligten Parteien zur Sanierung verpflichtet werden sollte
3. zu prüfen, ob das Blei aus dem Boden als Rohstoff zurückgewonnen werden kann, z.B. in einem Modellprojekt zum Altlasten-Recycling.

In einer Zeit, in der der Schutz des Trinkwassers und die Knappheit dieser wertvollen Ressource in aller Munde ist, sollte sich die Staatsregierung nicht hinter formalen Argumenten verstecken. Sie sollte stattdessen Verantwortung übernehmen für die Gesundheit der Menschen in Miltenberg und den umliegenden Gemeinden; diese Kommunen können die Kosten einer Sanierung der Umweltschäden, an deren Zustandekommen sie keine Schuld tragen, nicht leisten.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, bitte unterstützen Sie uns bei unseren Bemühungen, eine vollständige Sanierung der besagten Altlastenfläche zügig und unbürokratisch ins Werk zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Mitglieder des Miltenberger Stadtrates

Lfd. Nr. 10

Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen

Folgende Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.06.2023 werden von Bürgermeister Kahlert bekanntgegeben:

Umrüstung der Straßenbeleuchtung im Bereich Miltenberg West, Nord, Breitendiel, Mainbullau und Schippach.

Die Bayernwerk Netz GmbH erhielt den Auftrag mit einer Angebotssumme von 16.403,56 € (brutto).

Die EMB Energieversorgung Miltenberg-Bürgstadt GmbH & Co. KG erhielt den Auftrag mit einer Angebotssumme von 156.280,61 € (brutto).

Burgmauersanierung/Nachtrag

Die Fa. Zedler aus Ober-Flörsheim wurde zu einer Summe von 213.466,63 € (brutto) beauftragt.

Lfd. Nr. 11

Berichtswesen - Informationen

Herr Bürgermeister Kahlert berichtet Folgendes:

Glasfaserausbau

Die GlasfaserPlus GmbH hat mitgeteilt, dass Sie trotz gegenteiliger Ankündigungen und Absichtserklärung Miltenberg nicht ausbaut. Die Telekom prüft aus diesem Grunde einen Ausbau in eigener Regie.

KiTa Kloostergarten:

Die Einweihungsfeier fand am Freitag, den 21.07.2023, statt. Die Arbeiten an den Innentrepfen haben begonnen und werden in den Sommerferien abgeschlossen, damit der Kindergartenbetrieb ab 05.09.2023 uneingeschränkt aufgenommen werden kann. Der KiTa Neubau hat den Bayerischen Holzbaupreis für den Bereich Untermain bekommen und wurde für den Architektenpreis vorgeschlagen.

Straßenbaumaßnahmen:

Die Baumaßnahme Ampelanlage und Ergänzung des Radweges am Ortseingang Breitendiel hat mit dem Versetzen der Elektro- und Telekominfrastruktur begonnen. Weitere Bautätigkeiten folgen über die Sommerferien hinaus.

Querung St 2309 an der Martinsbrücke: Auch hier haben die Bauarbeiten des Staatlichen Bauamtes zur Errichtung einer Lichtzeichenanlage auf der Gemarkung Bürgstadt begonnen.

Seit 01. Mai 2020 sind der jetzige Stadtrat und der Bürgermeister im Dienst. Nachdem nun die Hälfte der Amtszeit vorüber ist hat er eine kleine Statistik nur bezogen auf die Sitzungen des Stadtrates erstellt.

In den Stadtratssitzungen Mai 2020 bis Juni 2023 wurden 346 zu vollziehende Sach- bzw. Personalbeschlüsse gefasst. Diese Zahl beinhaltet keine Geschäftsordnungsbeschlüsse. Von den 346 Beschlüssen sind 282 vollzogen und 63 befinden sich noch in Arbeit. Ein Beschluss ist unbearbeitet.

Informationen/Anfragen

Herr Bürgermeister Kahlert informiert das Gremium über Folgendes:

Der Geo-Naturpark Bergstraße Odenwald wird den Steinbruch an der Haagsaussicht zum Geotop 2023 küren. Eine kleine Veranstaltung ist für Sonntag, den 17.09.2023, vorgesehen.

Am gestrigen Tage wurde der umgestaltete Schiffscontainer an der Mainpromenade aufgestellt.

Stadtrat Rybakiewicz bittet um Überprüfung, ob auf der Homepage der Michaelismesse eine falsche Angabe zum Feuerwerk vorhanden ist.

Bernd Kahlert
1. Bürgermeister

Samantha Rumpf
Schriftführer/in